Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

vom 15.12.2015

(Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS

2. Änderung vom 14.03.2023

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg, § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 14.03.2023 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 24 (Höhe der Gebühr für die Abfuhr der Abfälle aus Haushalten) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	51,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	102,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	204,00 €
4. mit 1.100 Liter Behältervolumen	jährlich	935,00 €

b) **je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	117,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	234,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	468,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	51,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	102,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	204,00 €

4. mit 1.100 Liter Behältervolumen	jährlich	935,00 €
b) **je Biomüllbehälter**		
1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	117,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	234,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	468,00 €

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Restmüllsäcke** (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 4,50 €.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Windelsäcke** (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 1,50 €.

§ 2
In-Kraft-Treten

(2) Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Bodman-Ludwigshafen, den 15.03.2023

Matthias

Matthias Weckbach
Bürgermeister